

Muster-Genussrechtsbedingungen

6,50 % Sparkasse KölnBonn Namensgenussschein Ausgabe 2008/2016 (Kenn-Nummer 420392)

§ 1 Gläubiger

- (1) Die Sparkasse KölnBonn (die "Sparkasse") begibt auf den Namen lautende Genussrechte unter der Bezeichnung "Sparkassen-Genussrechte" (die "Genussrechte").
- (2) Der Gläubiger wird der Sparkasse alle für die Verwaltung der Genussrechte relevanten Daten und deren Änderungen unverzüglich anzeigen.
- (3) Die Sparkasse ist berechtigt, alle Zahlungen mit befreiender Wirkung auf Basis der vom Gläubiger zuletzt genannten Daten - unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 - zu leisten.
- (4) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Gläubigers aus diesen Genussrechten ist nur zur Gänze und nur mit Zustimmung der Sparkasse möglich. Sie wird ausschließlich im Wege der Vermittlung durch die Sparkasse vorgenommen. Die Abtretung bzw. Vermittlung erfolgt immer im Rahmen einer Flat-Notierung, d.h. ohne Stückzinsverrechnung.

§ 2 Nennbetrag

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennwert.

§ 3 Ausschüttung

- (1) Die Genussrechte gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 6,50 % auf den Nennbetrag.
- (2) Ausschüttungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Berechnung der Vergütung erfolgt erstmals im Jahre 2009 anteilig für die Zeit vom 1. Oktober 2008 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2008 (einschließlich), für 90 Kalendertage, und letztmals im Jahre 2016 für die Zeit vom 01. Januar 2015 (einschließlich) bis zum 14. Juli 2016 (einschließlich), für 554 Kalendertage.
- (3) Vergütungen, die auf einen Zeitraum von ungleich einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der deutschen Zinsberechnungsmethode ermittelt. Dabei wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.
- (4) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder ein solcher erhöht wird oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 5 Abs. 1 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß § 5 Abs. 2 - in Höhe des in § 3 Abs. 1 festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuholen, wobei die älteren Rückstände zuerst, sodann die letzt fälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind. Die Verpflichtung zur Nachholung ausgefallener Ausschüttungen endet - gemäß § 5 Abs. 2 - vier Jahre nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Veränderungssperre

- (1) Die Laufzeit der Genussrechte ist befristet bis zum 31.12.2015.
- (2) Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Genussrechte fristlos kündigen, wenn eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genussrechte führt.
- (3) Eine Kündigung durch den Gläubiger der Genussrechte ist ausgeschlossen.
- (4) Nachträglich können die Teilnahme der Genussrechte am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang der Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Mit Ausnahme des Erwerbs eigener Genussrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrages oder im Rahmen einer Einkaufskommission ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung eines anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 4 und Satz 6 KWG).

§ 5 Rückzahlungsanspruch

- (1) Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital i.S.d. § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
- (2) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 5 Abs. 1 herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussrechtskapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches entstehen.
- (3) Die Auffüllung dieser und bereits begebener, ausstehender Genussrechte wird anteilig im Verhältnis ihres jeweiligen Nennbetrages gemäß § 2 zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussrechte, soweit diese an der Wiederauffüllung teilzunehmen haben, vorgenommen.

Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussrechte, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Ausnahme von dieser Regelung bilden die von der Sparkasse KölnBonn am 1. Juni 1999 begebenen (befristet bis zum 31. Dezember 2008) Genussrechte im Nennwert von 16,5 Millionen DM. Für diese gilt, dass eine Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust erfolgt, soweit mit anderen Kapitalgebern i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung zur Wiederauffüllung gemäß § 5 Abs. 2 getroffen worden ist.

- (4) Im Übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i.S.d. § 10 Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.
- (5) Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich der Bedingungen in § 5 Abs. 3 und 4 - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist dem gemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.

§ 6 Rechte, Rechtsform, Bestandsschutz, Liquidation

- (1) Die Genussrechte verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Gläubiger besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussrechte und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.
- (2) Die Genussrechte werden durch etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 7 Fälligkeiten, Zahlungen

- (1) Der Rückzahlungsanspruch aus den Genussrechten wird - vorbehaltlich der Bestimmungen zur Teilnahme am Bilanzverlust im Falle des § 5 Abs. 1 - am 15. Juli 2016 in Höhe des Nennwertes fällig. Soweit der Jahresabschluss bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den Verwaltungsrat festgestellt worden ist, erfolgt die Rückzahlung am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses. Der Rückzahlungsanspruch wird vom 1. Januar des Jahres, in dem die Fälligkeit liegt, bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches mit dem in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüttungssatz verzinst. Nach der Fälligkeit wird eine Verzinsung des aus der Besserungsabrede gemäß § 5 Abs. 2 stammenden Genussrechtskapitals nicht vorgenommen.
- (2) Die Ausschüttung gemäß § 3 wird jeweils nachträglich am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres, das auf das vorausgegangene Geschäftsjahr der Sparkasse folgt, fällig. Sofern zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Sparkasse für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am nächsten Geschäftstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
- (3) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung unter dieser Vereinbarung kein Bankgeschäftstag, so hat diese Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag - insoweit ohne zusätzliche Vergütung - zu erfolgen.
- (4) "Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main sowie das Trans European Automated Real-Time-Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.
- (5) Die Zahlungen der Sparkasse erfolgen auf das mit dem Depot des Gläubigers korrespondierende Gutschriftskonto.

§ 8 Weitere Genussrechtsemissionen

- (1) Die Sparkasse behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Die Gläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Für die Genussrechtsbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist der Sitz der Sparkasse KölnBonn.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Genussrechten geregelten Angelegenheiten ist Köln.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Sparkasse KölnBonn aus den Genussrechten ist Köln.

Stand: 3. Juli 2008